



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Hirschfeld, Ludwig von: Die proportionale Berufsklassenwahl : ein Mittel zur Abwehr der sozialistischen Bewegung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

im Lager einzureißen, jetzt wird sich wieder Ordnung einfänden. Mit zu weit gehenden Projekten ist es vorläufig zu Ende, man verwässert und vertagt sie; denn der oberste Meister hat gesprochen und verlangt, selbst entgegenkommend, Beschränkung, damit der Zusammenhang der Partei erhalten bleibe oder, wo er sich gelöst hat, wieder hergestellt werde. Viele zögernde und schwankende Kandidaten, die von ihm ihre Überzeugung und Bestimmung zu beziehen gewohnt sind, wissen jetzt, was sie zu denken, zu sagen und zu thun haben.



Die proportionale Berufsclassenwahl.

Ein Mittel zur Abwehr der sozialistischen Bewegung.

Von Ludwig von Hirschfeld.

3.



Die Übelstände unsers gegenwärtigen Wahlsystems sind so erheblich und fallen so leicht in die Augen, daß sie wohl überall in gleichem Maße beachtet und anerkannt worden sind. Allein hinsichtlich der Ursachen derselben herrscht nicht die gleiche Übereinstimmung, was die Folge einer sehr häufigen und verbreiteten Täuschung ist. Um der letzteren zu entgehen, muß man scharf zwischen zwei Faktoren unterscheiden, die bei jedem Wahlsystem in Betracht kommen: der eine besteht in der prinzipiellen Grundlage, d. h. der Verteilung des aktiven und passiven Stimmrechtes, bei uns des allgemeinen und gleichen; der andre betrifft den Modus der Wahlausführung. Es ist ein Irrtum, wenn man in dem erstern Faktor, bei uns also in dem gleichen und allgemeinen Stimmrecht, die Ursache für das gegenwärtige Mißverhältnis in der Vertretung des Volkes hat finden wollen. Dasselbe tritt bei andern Staaten mit Zensus- und Classenwahlen ebenso unverkennbar zu Tage wie bei uns und muß also auf einen andern Grund zurückgeführt werden. In der That macht keineswegs das allgemeine und gleiche Stimmrecht eine gerechte und proportionale Vertretung unmöglich; vielmehr ist es der in allen konstitutionellen Staaten auf der Entscheidung durch Majoritäten fußende Wahlmodus, welcher dem Prinzip der gleichen Geltung aller Stimmen entgegenwirkt. Wie ist es denn in Wahrheit mit der angestrebten Vertretung des gesamten Volkes beschaffen? Doch nur so, daß überall die gewählten Abgeordneten den Willen der Majorität repräsentiren, die Minorität aber völlig unberücksichtigt bleibt. So verdankten im Jahre 1878 die 397 durchgebrachten Reichstagsabgeordneten

Grenzboten IV. 1885.

ihre Sitze 3,7 Millionen Wählern, d. h. 64,3 Prozent aller abgegebenen Stimmen; die übrigen 35,7 Prozent blieben also ohne jeden Einfluß auf die Zusammensetzung der parlamentarischen Körperschaft und somit auf die Leitung des Staatswesens. Es ist übrigens die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die völlig unvertretene Minderheit noch viel näher an die Majorität heranreicht, als es in dem angeführten Beispiel der Fall war. Hierzu kommt nun noch, daß bei der Angabe jenes Verhältnisses nur die Zahl der abgegebenen Stimmen, nicht die aller Stimmberechtigten — was aber billigerweise geschehen muß — in die Rechnung aufgenommen wurde. Von diesem letztern Gesichtspunkte aus betrachtet, würden die 397 Abgeordneten nach der letzten Wahl von 1884 39,6, nach der von 1881 sogar nur 38 Prozent aller Stimmberechtigten, in beiden Fällen also eine Minderheit vertreten.

Kann von einer „Volksvertretung“ in dem Sinne, wie derselbe landläufig gebraucht wird, die Rede sein, wenn vier Fünftel der Gesamtbevölkerung ihres Geschlechts oder unzureichenden Lebensalters wegen von einer Wahlbeteiligung überhaupt ausgeschlossen sind, von dem restirenden Fünftel, nämlich 9,1 Millionen Wahlberechtigter, bei der 1881er Wahl beispielsweise nur 4 152 000 (45 Prozent) an die Urne traten, und von diesen wiederum nur 2 640 000 ihre Kandidaten durchbrachten? Indem dieser auf 5,84 Prozent sich beziffernde Bruchteil der Gesamtbevölkerung seinen Willen an 397 Abgeordnete überträgt, von denen selten mehr als 300, also etwa 75 Prozent, an einer Abstimmung teilnehmen, entsteht das Mißverhältnis, daß die 151 Stimmen, die zur Majorität genügen, eine Entscheidung treffen können, die nur den Wünschen ihrer 991 000 Hintermänner entspricht und daher sehr oft in Gegensatz tritt oder doch treten kann zu den Absichten und Forderungen der von ihnen nicht vertretenen 40,2 Millionen der Gesamtbevölkerung. Und das Eintreten dieser den Intentionen des allgemeinen Stimmrechtes durchaus widerstrebenden Abnormität ist nicht nur eine Möglichkeit, sondern mit geringen Varianten die Regel. Aber wenn man sich auch allein an die Zahl der abgegebenen Stimmen hält — was sich aus verschiedenen Gründen rechtfertigen ließe —, so wird man unter keinen Umständen die Forderung abweisen dürfen, daß auch die Minderheiten, die, wie wir gesehen haben, sehr beträchtlich sind, Berücksichtigung finden müssen. Es ist nicht mehr als billig, daß die Minorität eine ihrem Prozentsatz proportionirte Anzahl von Abgeordneten stellt, also gegenwärtig 39,6 Prozent oder 155 Vertreter, ein Gedanke, der denn auch unter der Bezeichnung „Proportionalitätswahlen“ seit Jahren, namentlich in England, angeregt und öffentlich diskutiert worden ist. Was wir von einem seinem Zweck entsprechenden Wahlsystem zu verlangen berechtigt sind, ist, daß nicht nur nicht eine große Minorität, sondern sogar keine einzige Stimme geltungslos bleibe, und dazu hat sich der bestehende Wahlmodus als völlig ungeeignet erwiesen. Seine Mängel fallen keineswegs dem Prinzip des allgemeinen, direkten und geheimen Stimmrechtes zur Last. Sie

entspringen lediglich den Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und dessen späteren Ergänzungen. Mit dem verkehrten Prinzip dieser Ausführungsnormen hängt eine Reihe von Übelständen zusammen, deren nähere Beleuchtung zur Klärung der Frage unerlässlich erscheint.

1. Das Majoritätsprinzip verleitet zur Wahlenthaltung. Diese pflegt in den Fällen einzutreten, in welchen die Aussicht auf Erfolg entweder sehr groß oder sehr gering ist.

2. Die Minimalgrenze, welche durch die Forderung einer absoluten Majorität von Stimmen für den Abgeordneten bedingt wird, erheischt die Koalition gesonderter Meinungsgruppen, welche an sich nicht stark genug wären, jene Grenze zu erreichen. Um nicht einen Kandidaten durchzubringen, dessen Anschauungen sie nicht teilen, sind die Wähler genötigt, entweder a) ein Meinungsopfer zu bringen, d. h. denjenigen zu wählen, der, obwohl ihre Überzeugung nicht vollständig vertretend, doch derselben am wenigsten entgegensteht, oder b) ihre Meinung ohne Aussicht auf Erfolg geltend zu machen, oder c) sich der Wahl zu enthalten. In dem ersteren dieser drei Fälle stellt sich die Wahl nicht als ein Akt des Vertrauens, sondern als ein Versuch der Abwehr gefährlicherer Konkurrenten dar. Der zweite Fall ist eine thatsächlich wirkungslose, gewissermaßen akademische Ausübung des Wahlrechts (Aufstellung von Zählkandidaten), der dritte gestaltet sich zum Verzicht auf Teilnahme an der Bildung der Volksvertretung. Von diesen drei Wegen, welche abseits von der ursprünglich beabsichtigten Richtung führen, wird ohne Zweifel der erste am häufigsten beschritten. Hieraus ergibt sich, daß die Wahl der meisten Abgeordneten schon bei der Hauptwahl nur durch stillschweigende Kompromisse zustande kommt, was wiederum dahin führt, daß der Reichstag nicht die Mannichfaltigkeit der vielen, verschiedenartigen Willensäußerungen der Nation wieder spiegelt. Je mehr Konzessionen im einzelnen gemacht werden, desto größer ist die Inkongruenz zwischen Wählerschaft und Vertretung.

3. Die Notwendigkeit, sich für einen Kandidaten zu entscheiden, bewirkt die Unterjochung vieler Versprengten unter die Führerschaft einer tonangebenden Clique. So entsteht die Partei, deren Programm nur von einem — oft geringen — Teile der Mitglieder vollkommen gebilligt wird. Trotz mangelnder Übereinstimmung der Anschauungen vollzieht sich meist unter dem Drucke der Agitation oder unter der vorübergehenden Zugkraft eines politischen Stichwortes eine Gruppierung um eine Persönlichkeit, die nicht als Träger der meisten übereinstimmenden Anschauungen gelten kann, sondern von einem rührigen Wahlverein auf den Schild gehoben, ihr Ansehen traditionellen oder lokalen Einwirkungen, oft auch nur einer allgemeinen Beliebtheit verdankt. Diese unter dem moralischen Drucke tonangebender Vereine stattfindende Zusammenschiebung erklärt in bewegten Zeiten den Terrorismus politischer Koterien und führt in friedlichen zur despotischen Herrschaft des Caucuz.

4. Das Prinzip des „größern Gegensatzes,“ das der Hauptwahl bereits zu grunde liegt, findet seine stärkste Verschärfung in der Konzentration der Meinungen, welche die Stichwahl erheischt. Hier treten die Fehler des Systems in so greifbarer Form zu Tage, daß eine nähere Beleuchtung überflüssig ist. Man übersieht aber häufig, daß derselbe Zwang, dem die Parteien hier widerwillig Folge leisten, an kleineren, nicht organisierten Gruppen bereits bei der Hauptwahl ausgeübt wurde. Dieselben Stimmen, welche sich gegen das System der Stichwahlen erheben, müßten demnach auch — was bei uns keineswegs der Fall ist — den Zwang verurteilen, der die einer Hauptwahl vorausgehenden Konzessionen vieler Wählergruppen veranlaßte.

5. Die Stärke von Parteien, deren es in jeder Volksvertretung immer mehrere geben wird, und zwar da am meisten, wo staatliche Neubildungen, territorialer Zuwachs, sowie konfessionelle oder nationale Schichtungen die Gemüther in Aufregung versetzen — die Stärke solcher Fraktionen innerhalb der Versammlung entspricht keineswegs der Gesamtzahl aller Anhänger der gleichen Gedankenrichtung. Die Anwesenheit z. B. von hundert Mitgliedern einer Partei im Sitzungssaale beweist nur, daß diese Partei in hundert Wahlkreisen gesiegt hat; sie kann noch in fünfzig andern mit starker Minorität unterlegen sein. Das Mißverhältnis zwischen der Stärke der Parteien innerhalb der Wählerschaft und der Anzahl ihrer Vertreter im Parlament tritt deutlich zu Tage, wenn man unter Zugrundelegung der Ermittlungen des statistischen Amtes die Anzahl der Mandate berechnet, die nach Maßgabe des Prozentsatzes aller abgegebenen gültigen Stimmen einer jeden Partei zufallen würden, und damit die Ziffer der thatsächlich gewählten Abgeordneten vergleicht. Es mögen der nachstehenden Übersicht die „Hauptwahlen“ als Grundlage dienen, sodaß bei jeder Partei der bei diesen sich ergebende Prozentsatz aller abgegebenen Stimmen, alsdann die jenem Prozentsatze entsprechende Zahl von Mandaten, endlich die Ziffer der wirklich gewählten Abgeordneten aufgeführt wird:

Konservativ	15,2	60	78
Reichspartei	6,9	27	28
Nationalliberal	17,6	70	51
Deutsch-freisinnig	17,6	70	67
Zentrum	22,6	90	99
Polen	3,6	14	16
Sozialdemokraten	9,7	39	24
Volkspartei	1,7	7	7
Welfen	1,7	7	11
Dänen	0,3	1	1
Elfässer	2,9	12	15.

Der Abstand zwischen den beiden letzten Zifferreihen wird bei einigen Parteien noch größer, wenn man an Stelle der „ersten“ die „entscheidenden“ Wahlen der Berechnung zu grunde legt.

6. So wenig also die numerische Fraktionsstärke im Reichstage der Zahl der Parteimitglieder in der Wählerschaft entspricht, so wenig berechtigt ein Anwachsen und Abnehmen einer Parlamentsfraktion zu der Annahme, daß die politischen Anschauungen, die sie vertritt, im Lande selbst eine entsprechende Wandlung erfahren haben. Alle Schlüsse, welche man gewöhnlich aus dem Überwiegen konservativer, liberaler oder selbst radikaler Parteigruppen auf eine entsprechende allgemeine Zeitströmung zu ziehen geneigt ist, erweisen sich als irrig. Wenn sich in irgendeinem Wahlkreise, in welchem bisher die eine Partei die erdrückende Majorität bildete, ein Umschwung der Meinungen dahin vollzieht, daß ein Teil der Parteimitglieder abfällt und zu einer Gegenpartei übergeht, so kann diese doch immerhin sehr bemerkenswerte Thatsache erst dann den Besitz des Mandats gefährden, wenn die bisherige Minorität nahe an den Rest der durch Abtrünnige verminderten Majorität heranreicht. Es können im Lande große Veränderungen in der Parteischattirung entstehen und im Reichstage nicht zum Ausdruck kommen. Es können umgekehrt Schiebungen der Fraktionen im Reichstage eintreten, obwohl die Stärke der einzelnen Wählergruppen die gleiche geblieben ist. Wahlenthaltungen und Wahlbündnisse können den Sieg bald der einen, bald der andern Gruppe zuwenden, ohne daß ein Mitglied aus dem bisherigen Parteiverbande auszutreten braucht. Wenn z. B. in einem Wahlkreise die konservative Partei 7000, die fortschrittliche 6000 und die sozialdemokratische 2000 Anhänger zählt, so liegt die Entscheidung, welche der erstgenannten beiden Parteien das Mandat erhalten soll, in den Händen der dritten. Das bedeutet soviel als die Herrschaft der Willkür, und es ist sogar die schwächste Gruppe, die sie ausübt.

7. Das Majoritätsprinzip führt aber nicht nur zu einer Verhehlung oder Entstellung thatsächlicher Vorgänge, es ruft auch Schiebungen und Bewegungen hervor, die sonst erst später oder allmählich in die Erscheinung treten würden. Da es in jedem Wahlbezirke nur ein einziger ist, der seine und seiner nächsten Gefinnungsgenossen Ansprüche in vollkommen befriedigender Weise zur Geltung bringen kann, so ist die Wählerschaft bei jeder Erneuerung des Reichstages genötigt, in unzweideutiger Weise zur Personalfrage Stellung zu nehmen. Die Wandlungen in den politischen Anschauungen einer Nation aber vollziehen sich langsam und unter der Einwirkung konstanter Kräfte. Bei unserm bedächtigen Volkstamme treten dieselben noch weniger hastig ein als bei manchen andern Nationen. Die Notwendigkeit indessen, sich am Wahlstage schnell und ohne genaue Kenntnis der Verhältnisse für einen Kandidaten zu entscheiden, der die Sicherheit oder doch die größten Chancen des Erfolges für sich hat und dessen Programm uns am wenigsten widerstrebt — diese Notwendigkeit veranlaßt uns, oft unser Urteil übereilt abzugeben. Eine solche Überstürzung führt zu vorübergehenden Parteibildungen, deren Mitglieder keineswegs durch die Übereinstimmung der Ansichten, sondern durch den gemeinsamen Wunsch der

Abwehr miteinander verbunden sind. Die Abstimmung wird dann nicht durch das Vertrauen auf den eignen, sondern durch die Abneigung gegen einen mißliebigen Kandidaten diktiert.

8. Diese Kampfgenossenschaften ringen am Wahltage umso heftiger miteinander, als eine einzige Stimme genügen kann, das Zünglein der Wage abzulenken und es sich außerdem um eine Entscheidung über den ungeschmälerten Gewinn oder den gänzlichen Verlust handelt. Verschärft wird dieser Kampf noch durch den Hinblick auf die Bedeutung, welche die Stimme jedes einzelnen Mandatars später bei den parlamentarischen Abstimmungen gewinnen wird. Denn hier wiederholt sich in jedem einzelnen Falle dieselbe Erscheinung. Jede Abstimmung im Reichstage spaltet dessen Mitglieder in zwei feindliche Gruppen, die durch Bejahung oder Verneinung der Vorlage in den denkbar schärfsten Gegensatz treten. Die Voraussicht dieses Zweikampfes, der in letzter Instanz über die ungleichartigen Wünsche der Wählerschaft entscheidet, trägt den Streit aus den geschlossenen Räumen des Parlaments hinaus auf die weite Arena der Wahlbewegung. Daraus erklärt sich denn auch die ungeheure Aufregung, die einen solchen Akt begleitet, die Erbitterung, mit welcher der Kampf geführt wird, und die Neigung, zur Erreichung des Zieles unzulässige oder gar verwerfliche Mittel anzuwenden. Die Bevölkerung gerät in eine Stimmung, welche der eines Hazardspielers nicht ungleich ist, und die Erregung ist umso gerechtfertigter, als einem kleinen Einsatz ein unverhältnismäßig hoher Gewinn, der Aufwendung großer Mühen und Opfer andererseits die totale Einbuße aller Hoffnungen gegenübersteht.

9. Das Majoritätsprinzip bewirkt, daß unter Umständen eine Stimme mehr gilt, als sie wert ist, daß ein stärkerer Anspruch nicht entsprechend mehr, ein schwächerer entsprechend weniger wiegt. Bezeichnend für die Überreizung, welche die Wahlagitation auf Grund dieses durchaus falschen Systems in allen Bevölkerungsschichten zuwege bringt, ist die Thatsache, daß sofort nach dem Bekanntwerden des Wahlergebnisses die fieberhafte Aufregung verfliegt und nur der siegreiche Bruchteil der Bevölkerung an dem weiteren Verlaufe der Angelegenheit ein direktes Interesse behält, während die für die Dauer von drei Jahren von dem politischen Kampfplatze ausgeschlossenen Minoritäten sich grollend und verstimmt zurückziehen.

10. Obwohl die Reichsverfassung die Beteiligung an dem Wahlakt weder ausdrücklich vorschreibt, noch die Ausübung anderer Bürgerrechte von dieser Beteiligung abhängig gemacht hat — ein Zwang zum Wählen mithin nicht besteht —, so bildet doch die Wahlpflicht die gedankliche Grundlage und Voraussetzung für das Zustandekommen einer Volksvertretung. Es liegt demnach, wenn auch kein direkter Befehl an den Einzelnen, so doch ein Anspruch an die Gesamtheit der Bevölkerung vor, dem sich die letztere ohne Preisgeben eines ihrer wichtigsten Rechte nicht zu entziehen vermag. Indem die Verfassung diesen

Anspruch erhob, hätte sie billigerweise den Wahlmodus so präzisiren und begrenzen müssen, daß der dem ganzen Institut zu grunde liegende Gedanke auch zu vollem und richtigem Ausdruck gelangt. Dies ist bei der thatsächlichen Unfreiheit der Wählerschaft, welche soeben kurz dargelegt worden ist, nicht der Fall. Wenn der Staat von seinen Angehörigen verlangt, daß sie sich bei der Mitwirkung an gesetzgeberischen Akten durch Bevollmächtigte vertreten lassen, und gleichzeitig von der Voraussetzung ausgeht, daß diese Mandatäre des Volkes den Willen der Nation in sich repräsentiren, so hat er auch Sorge zu tragen, daß die Ertheilung dieser Vollmacht nicht durch Bedingungen und Einschränkungen derart behindert wird, daß eine freie Willensäußerung nicht mehr zustande kommt. Der in der Verfassung implicite liegenden Forderung, die Reichsregierung durch einen brauchbaren Ausschuß in der gesetzgebenden Funktion zu unterstützen — dieser Forderung muß auch das Recht der Wähler gegenüberstehen, ihre politische Überzeugung wenigstens proportional durch ihr Botum zur Geltung zu bringen.

4.

Der moderne Konstitutionalismus, in der Gestalt wie er uns auf dem Wege durch Frankreich aus Nordamerika überkommen ist, erhebt die Gleichberechtigung aller Staatsbürger zur Teilnahme an der Gesetzgebung zum leitenden Prinzip; er geht also von der stillschweigenden Voraussetzung einer gleichen Urteilsfähigkeit dieser Staatsbürger aus. Entspräche diese Annahme den thatsächlichen Verhältnissen, so wäre eine Gliederung der wählenden Massen überflüssig. Es wäre dann auch die Fiktion zutreffend, daß die gesetzgebende Körperschaft das Volk in seiner Gesamtheit verträte, und dieser große, die ganze Nation umfassende Verband wäre ausreichend für das Auffangen und Geltendmachen aller vereinzelt auftretenden, aber unter sich gleichartigen Forderungen, Wünsche und Impulse. Da nun aber der Unterschied der Bildung, des Lebensalters, der Erziehung und Gewohnheit ebenso wie die Ungleichartigkeit der Begabung und Neigung, sowie menschliche Schwäche und Leidenschaft insgesamt dahin wirken, Spaltungen in dem politischen Urteil der Volksmasse hervorzurufen, so ist kein Grund vorhanden, die natürliche Paarung gleichartiger Interessen und die sich daraus ergebende freiwillige Bildung von Meinungsgruppen zu ignoriren. Unser heutiges Repräsentativsystem thut dies, und doch ist es durch die Ausdehnung der großen Staatsgebiete gezwungen, eine Einteilung der Wählermasse vorzunehmen und Wahlkörper zu konstituiren.

Seitdem der Sturm der Revolutionen die alten Stände hinweggeräumt hatte und der demokratische Zug des neuen Zeitalters eine andre Klassenbildung vereitelte, blieb nichts übrig als die Einteilung der Wahlberechtigten nach Maßgabe der Kopfhahl. So entstanden die geographisch abgegrenzten Wahlbezirke. Dieselben sind aber weit entfernt, Wahlverbände darzustellen; sie sind nichts andres als Kampfgebiete, auf denen der Streit der Meinungen ausgefochten

wird. Ihre Angehörigen sind nicht einmal durch die Gemeinsamkeit lokaler oder kommunaler Interessen verbunden. Dies wäre allenfalls noch denkbar in solchen Fällen, wo die Einwohnerzahl einer Ortsgemeinde sich mit der vorgeschriebnen Seelenzahl des Wahlbezirks annähernd deckte, sich also auf etwa 100 000 Köpfe beliefe. Von dem ersten Berliner Wahlkreise kann man aber nicht annehmen, daß seine Wähler im Gegensatz zum zweiten oder dritten durch eine besondere Verbandsgemeinschaft aneinander gefettet würden. Noch weniger besteht eine solche in den Provinzialwahlbezirken, wo ländliche und städtische Kommunen zusammengelegt sind. Dennoch hat man diesen Wahlkörpern eine ihrem Wesen nach durchaus unangemessene politische Bedeutung übertragen, indem man von den Mitgliedern des Wahlkreises eine Einigung oder doch Entscheidung in der Wahl eines einzigen Abgeordneten fordert. Unfre heutige Organisation geographisch abgeteilter Wahlkörper, welche nur auf einer rein zufälligen Anhäufung von Individuen beruht, war und bleibt ein Notbehelf, der nur so lange gerechtfertigt erscheint, als ein vernünftigerer Verbandsorganismus nicht vorhanden oder nicht aufgefunden ist.

Gesellschaftliche Schichtungen nach Maßgabe des Vermögens oder der Bildung, wie die alten Stände, sind dazu nicht brauchbar. Ihre feste Begrenzung durch die an Eintritt und Mitgliedschaft geknüpften Bedingungen widerspricht den Anforderungen des heutigen Staatswesens, wie es sich nun einmal nach dem Zusammenbruch der alten Gesellschaft ausgebildet hat. Die Wiederbelebung erstorbener Körperschaften soll hier nicht empfohlen werden, da wir neue, kräftige, lebensfähige besitzen. Das sind die Berufsstände. Im Gegensatz zu den gewissermaßen horizontalen Schichten des alten Ständewesens teilen sie die bürgerliche Gesellschaft in gleichsam vertikaler Richtung von oben nach unten, von den höchsten Kreisen herab zu den untersten Volksklassen, von den Meistbefähigten und Begütertesten bis zu den mittellosen Handlangern und Tagesarbeitern. Und dennoch ist jede dieser Gruppen durch ein gemeinsames Interesse des Berufes verbunden. Alle haben den Blick nach einer Richtung gewendet, mögen auch unter ihnen Fähigkeit, Fleiß und Erfolg durchaus verschiedenartig sein. Die Berufsgenossenschaften besitzen alle Erfordernisse wahlpolitischer Verbände. Die Wahl eines Berufes ist freiwillig, sie unterliegt keinem gesetzlichen Zwange. Jeder findet nach Maßgabe seiner Befähigung und Erziehung eine passende Stelle. Keine rechtliche oder bürgerliche Schranke versperrt ihm den Weg zu den höchsten Sprossen der Berufsleiter. Außerdem ist die Gliederung nach Berufsständen einer weiteren sozialpolitischen Entwicklung fähig, wie die Ausbreitung unsers Assoziationswesens und die Tendenz zur Erweiterung staatlicher Kollektivwirtschaft deutlich erkennen lassen. Auch die neueste Gesetzgebung auf dem Gebiete der Hilfsklassen, der Haftpflicht und der Unfallversicherung schlägt diesen Weg ein. In den Berufsständen zeigt sich uns mithin ein bisher latenter volkswirtschaftlicher Organismus, der durchaus geeignet ist, die korporative

Unterlage der Volksvertretung zu bilden. Allerdings wird der Schwerpunkt der parlamentarischen Thätigkeit damit auf das ökonomische Gebiet verlegt, die Reichstagsabgeordneten werden weniger Politiker und mehr Vertreter von Interessengruppen werden. Aber wäre dies zu bedauern?

Bekanntlich hat der Reichskanzler selbst sehr häufig Klage darüber geführt, daß sich im Reichstage eine Clique berufsmäßiger Parlamentarier festsetze, welche sich dieser Thätigkeit aus Ehrgeiz oder persönlicher Neigung widmeten und mit dem Volke nicht die nötige Fühlung hielten. Er hat es kritisiert, daß der Reichstag überhaupt sich zu viel mit politischen, zu wenig mit ökonomischen Fragen beschäftige, und hat sowohl durch seine Bauernbriefe als durch andre gelegentliche Rundgebungen die Landgemeinden aufgefordert, das Reichstagsmandat Personen zu übertragen, welche für die wirtschaftlichen Bedürfnisse mehr Verständnis und Interesse hätten.

Es wäre in der That viel natürlicher, wenn die Landwirtschaft durch Landwirte, der Handel durch Mitglieder der Kaufmannschaft, die Industrie durch Fachmänner ihres Schlages u. s. f. vertreten wären. Dann wäre der Reichstag nicht bloß eine Versammlung von Experten auf den verschiedensten Gebieten, sondern die Zahl der letztern würde auch dem numerischen Verhältnis der Berufsclassen entsprechen. Daß dies gegenwärtig nicht der Fall ist, ergibt die Zusammensetzung der jetzt tagenden Versammlung. In dieser wird die Landwirtschaft durch 130, der Handel durch 21, Industrie und Gewerbe durch 41 Mitglieder vertreten. Daneben erscheinen 42 Staatsbeamte, 21 Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände, 29 Richter und 23 Anwälte, also in Summa 115 Personen von vorwiegend juristischer Bildung, darunter 52 Fachjuristen. Die katholische Geistlichkeit ist durch 16, die evangelische durch einen, der Lehrerstand durch 15, die Heilkunde durch 6, die Künstlerschaft durch 3 und die Presse durch 16, darunter 12 Schriftsteller, repräsentirt. Kunst und Wissenschaft liefern also noch ein Kontingent von 57. Der Rest von 33 umfaßt Rentner, Privatiers und Leute, welche überhaupt keinen Stand oder keine Thätigkeit angeben haben.

Diese Berufsstatistik der Abgeordneten bietet manche interessante Vergleiche. Zunächst springt die große Ziffer in die Augen, welche die wissenschaftlich Gebildeten, die Staats- und Kommunalbeamten, die Gelehrten zc. umfaßt. Es sind deren 172 im Gegensatz zu 41 Vertretern der Industrie und 21 Vertretern des Handelsstandes. Sodann fällt auf, daß die katholische Geistlichkeit ungleich lebhafter an dem Parlamentarismus beteiligt ist als die evangelische. Denn es stehen dem Herrn Stöcker sechzehn Amtsgenossen der andern Konfession gegenüber. Das Verhältnis der evangelischen Bevölkerung zur katholischen ist aber nach der Zählung von 1882: 28,3:16,2. Wir wollen die größere Zurückhaltung der evangelischen Geistlichkeit keineswegs tadeln, konstatiren aber, daß der katholische Klerus dieselbe weit weniger übt.

Welches Zahlenverhältnis würde sich nun ergeben, wenn die Berufsstände nach Maßgabe ihrer numerischen Stärke im Reichstage vertreten wären? Wir stellen zur leichtern Übersicht eine Tabelle auf und legen derselben die amtlichen Ermittlungen des kaiserlichen statistischen Amtes zu Grunde, wie sie nach der letzten Zählung vom 5. Juni 1882 im statistischen Jahrbuch für 1884 publiziert worden sind. Die Gesamtbevölkerung Deutschlands beträgt darnach rund 45,2 Millionen. Hiervon kommen zuvörderst in Abzug die Nichtwahlberechtigten: das aktive Heer mit 542 000 sowie die „in Berufsvorbereitung und Weiterbildung Begriffenen und Anstaltsinsassen“ mit 338 000. Dann verbleibt eine Bevölkerungsziffer von rund 44,3 Millionen. Hiervon sind männliche Erwerbsthätige 14,35 Millionen. Die Zahl der bei der Reichstagswahl für die fünfte Legislaturperiode 1881 bis 1884 wahlberechtigten Deutschen betrug 9 090 381.

Eine statistische Angabe darüber, wie viel Wähler auf jede der nachstehend aufgeführten großen Berufskategorien fallen, bringt das Jahrbuch nicht. Es ist fraglich, ob eine solche Statistik auf Grund des bisherigen Materials überhaupt aufgestellt werden konnte. Immerhin läßt sich eine annähernde Schätzung — und eine solche genügt für die vorliegende Erörterung — an der Hand der uns zugänglichen Ziffern vornehmen.

Es ist einleuchtend, daß die aus der Subtraktion der 9,1 Millionen Wahlberechtigten von den 14,35 Millionen Erwerbsthätigen sich ergebende Differenz von 5,25 Millionen alle diejenigen jungen Männer umfaßt, welche vor Erreichung des fünfundsanzigsten Lebensjahres bereits einer Berufsgenossenschaft angehörten. Man kann annehmen, daß das Verhältnis dieser jungen Leute zu ihren wahlberechtigten Berufsgenossen in den fünf großen Kategorien: 1. der Land- und Forstwirtschaft, 2. der Industrie, 3. des Handels und Verkehrs, 4. der Beamten- und freien Berufsarten, 5. der häuslichen Dienstleistung so ziemlich dasselbe ist. Bei der letzten Kategorie, der 6. Selbständigen ohne Beruf, welche zum weitaus größten Teile aus Rentnern und Pensionären besteht, wird vermutlich jedes Mitglied wahlberechtigt sein. Die Zahl der Mitglieder unter fünfundsanzig Jahren kann in dieser Kategorie als verschwindend klein vorausgesetzt werden. Um die Zahl der Wahlberechtigten jeder Berufsclassen zu ermitteln, werden wir demnach zuvörderst von der Gesamtzahl aller Erwerbsthätigen (14,35 Millionen) die Gesamtzahl der Erwerbsthätigen der Berufsclassen 6 mit 0,43 Million in Abzug bringen und die so gewonnene Zahl 13,9 Millionen unserer Berechnung zu Grunde legen. Der Ansatz würde beispielsweise bei der ersten Berufsclassen, der Land- und Forstwirtschaft, der folgende sein:

Summe aller erwerbsthät. Männer:	Summe aller Wahlberechtigten:	Summe aller erwerbsthät. Landwirte:	Summe aller wahlberecht. Landwirte:
13,9 Mill.	8,7 Mill.	6,7 Mill.	4,2 Mill.

Alle Zahlengruppen der nachstehenden Tabelle sind abgerundet.

Berufsstände:	Gesamt- kopfzahl:	Davon er- werbsthätige Mitglieder:	Wahlberech- tigte Mit- glieder:	Gegenn. im Reichs- tag vertr. durch Berufs- genossen:	Würden vertreten sein nach Maßgabe der		
					Gesamt- kopfzahl:	erwerbs- thätigen Männer:	wahlbe- rechtigt. Mitgl.:
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
1. Land- und Forst- wirtschaft	19,2 Mill.	6,70 Mill.	4,2 Mill.	130	174	185	183
2. Industrie	16,0 "	5,56 "	3,3 "	41	143	146	144
3. Handel und Verkehr	4,5 "	1,27 "	0,8 "	21	40	36	35
4. Häusliche Dienstlei- stung und Lohnar- beit wechselnder Art	0,9 "	0,21 "	0,1 "	—	8	5	4
5. Zivil=Staats-, Ge- meinde-, Kirchen- u. Dienst und sooge- nannte freie Berufs- arten	1,7 "	0,46 "	0,3 "	172	15	14	13
6. Selbständige ohne Beruf und ohne Be- rufsangabe	1,9 "	0,43 "	0,4 "	33	17	11	18
	44,2 Mill.	14,33 Mill.	9,1 Mill.	397	397	397	397.

Eine sogleich in die Augen springende Wahrnehmung ist die, daß es keinen wesentlichen Unterschied machen würde, ob man bei der Wahl nach Berufsverbänden die gesamte Kopfzahl aller Zugehörigen (einschließlich der Kinder, Dienstboten und erwerbsthätigen oder unselbständigen Frauen) oder die Zahl der erwerbsthätigen Männer oder schließlich die Zahl der freilich nur annähernd zu ermittelnden Wählerkategorien zu grunde legt. Die beiden Kolonnen VI und VII, welche den letztern beiden Wahlberechnungen entsprechen, weisen mit Ausnahme der sechsten Berufsgruppe nahezu die gleichen Ziffern auf. Die Begünstigung der Rentner u. in der Kolonne VII gegenüber den andern Berufsgruppen erklärt sich dadurch, daß wir, wie schon oben bemerkt, die 400 000 erwerbsthätigen Männer dieser Klasse mit Rücksicht auf ein reiferes Lebensalter sämtlich als wahlberechtigt angenommen haben, während die andern Klassen sich bei der Ermittlung der wahlfähigen Männer einen prozentualen Abzug gefallen lassen mußten. Die Abweichung, welche sich an dieser Stelle ergibt, ist aber so unerheblich, daß sie zur Beurteilung des Gesamtergebnisses nicht ins Gewicht fallen kann. Da wir es in Kolonne VII mit Schätzungen, nicht mit statistisch ermittelten Daten zu thun haben, so kommt es nur auf den generellen Überblick, auf das Gesamtbild an. Übrigens beweist die Übereinstimmung der Ziffern in den Kolonnen VI und VII, daß diese Schätzung der Wahrheit nahe kommt.

Die obige Tabelle bietet uns außerdem noch Anlaß zu folgenden Beobachtungen, die wir in kurzen Sätzen hier zusammenfassen.

Das stärkste Kontingent sowohl absolut als relativ stellt die Land- und Forstwirtschaft. Ihre Kopfzahl von 19,2 Millionen bildet 42,5 Prozent der

gesamten Bevölkerung Deutschlands. Auch das Verhältnis der erwerbsthätigen Männer zur Kopfzahl aller Zugehörigen ergibt hier die höchste Ziffer, nämlich 35 Prozent. Bei allen andern Berufsclassen ist dieselbe geringer. Es ist unbestreitbar, daß diese weitaus stärkste Gruppe von Interessenten einen entsprechenden Anteil erhalten muß bei der gesetzlichen Geltendmachung der materiellen Wünsche der Bevölkerung. In der berufsmäßigen Ausübung erwerblicher Thätigkeit sind bei der Landwirtschaft die Frauen mehr beteiligt als in den andern Berufsclassen. Die Verwendung der Frauenarbeit ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich.

1.	Zahl der Erwerbsthätigen überhaupt:	8,24	Mill.;	davon	Frauen:	2,50	Mill.
2.	"	"	"	"	"	1,13	"
3.	"	"	"	"	"	0,30	"
4.	"	"	"	"	"	0,18	"
5.	"	"	"	"	"	0,11	"
6.	"	"	"	"	"	0,59	"

Das Verhältnis der unselbständigen Angehörigen (Kinder) zur Kopfzahl ist bei den drei ersten großen Berufsclassen ein verschiedenes, und zwar weist die Landwirtschaft den geringsten Prozentsatz 55,2 auf, während sich die Zahl der Kinder zc. bei der Industrie zu 58,7 Prozent, beim Handel zu 60 Prozent erhebt. Diese Ungleichmäßigkeit, welche sich aus dem Umstande erklären läßt, daß der Begründung eines eignen Herdes und mit ihr der Eheschließung auf dem platten Lande größere Schwierigkeiten entgegenstehen als in den industriellen Zentren, findet demnach auch bei dem Vergleiche der Ziffern in den Kolonnen V und VI ihren proportionalen Ausdruck. Eine Modifikation des letzteren beim Handel bewirkt aber wiederum der Umstand, daß die Zahl der häuslichen Dienstboten, welche nach der Berufsstatistik des „Jahrbuches“ als nicht selbständig erwerbsthätig, sondern für Rechnung ihrer Brotherrn arbeitend, gleichfalls in der Kopfzahl der einzelnen Berufsclassen eingeschlossen ist, in der Landwirtschaft rund 425 000, in der Industrie 300 000 und bei der ihrer Gesamtziffer nach ungleich schwächeren Gruppe des Handels- und Verkehrs wesens 295 000 beträgt. Das Verhältnis dieser Dienstboten zu den erwerbsthätigen Männern derselben Berufsclassen stellt sich demnach bei 1 wie 0,425 zu 6,7, bei 2 wie 0,3 zu 5,26, bei 3 wie 0,295 zu 1,27. Dasselbe erklärt sich übrigens aus der Art und dem Betriebe der Berufsclassen selbst zur Genüge. Denn während bei der Landwirtschaft und Industrie der mittellose weitaus größte Teil der Berufsgenossen weder in der Lage noch genötigt ist, häusliche Dienstboten zu halten, sind die Unternehmer gewisser Berufsclassen des Handels gezwungen, ein zahlreiches Dienstpersonal zu beschäftigen. So sind z. B. in den für Beherbergung und Erquickung bestimmten Anstalten allein 75 976 Personen mit häuslichen Dienstverrichtungen beschäftigt.

In der vierten Berufsclassen, welche solche Lohnarbeiter in sich begreift, die häusliche Dienste verrichten, aber nicht bei ihrem Brotherrn wohnen (Lohn-

diener, Aufwärter, Kommissionäre etc.) sind viele Frauen als erwerbsthätige Mitglieder eingetragen. Infolgedessen ermäßigt sich die Ziffer 8 der Kolonne V auf 5 in der Kolonne VI.

Indem wir uns nun der Erörterung über die Eigentümlichkeiten und Vorzüge der Berufsclassenwahl zuwenden, werden wir uns zur besseren Klarstellung eines Vergleiches mit dem gegenwärtigen Wahlssystem für eine der drei neu aufgestellten Berechnungen entscheiden müssen. Ohne diese Frage als abgeschlossen zu erachten, wollen wir für die nachfolgende Auseinandersetzung der Berechnung nach Kopfszahl (Kolonne V) den Vorzug geben, einmal weil dieselbe sich auf genaue statistische Ermittlungen stützt, zweitens weil in der Vertretung nach Köpfen alle Interessen der Berufsgenossenschaft zur Geltung gelangen. Es ist billig, daß auch den erwerbsthätigen Frauen, welche eignen und nicht selten großen Betrieben vorstehen, eine Berücksichtigung ihrer Interessen dadurch zu teil werde, daß der Berufsgenossenschaft, welcher sie angehören, eine entsprechend größere Anzahl der zur Verteilung gelangenden Sitze überwiesen wird. Man braucht nicht soweit zu gehen, dieser Kategorie weiblicher Interessenten das aktive Wahlrecht zu übertragen, wie dies in England neuerdings wieder angeregt worden ist. (In einer Versammlung zu Bristol erklärte der Schatzkanzler Hicks-Beach im August dieses Jahres, daß er, obwohl er bisher die entgegengesetzte Ansicht vertreten habe, jetzt kein Bedenken trage, selbständigen steuerzahlenden Frauen das Stimmrecht zu gewähren.) Andererseits wäre es gerechtfertigt, die Zahl der Kinder, Angehörigen und Diensthoten in die Rechnung einzustellen; denn es ist einleuchtend, daß die materiellen Interessen, welche sich an den Beruf knüpfen, bei einem Wähler stärker ins Gewicht fallen, wenn derselbe für eine große Familie zu sorgen hat. Endlich spricht für die Berechnung nach Kopfszahl noch der Umstand, daß dieser Modus auch dem heute bestehenden Wahlssystem zu grunde liegt, indem die Abtheilung der Wahlkreise nach Maßgabe der Seelenzahl und nicht nach Maßgabe der wahlfähigen oder erwerbsthätigen Männer stattgefunden hat. Bei der Berufsclassenwahl nach Kopfszahl würde ein Abgeordneter so ziemlich die gleiche Anzahl Köpfe vertreten, wie dies jetzt der Fall ist. Die 397 Sitze des Reichstages ergeben auf die 45,2 Millionen deutscher Einwohner verteilt die Vertretung von etwa 114 000 Seelen durch einen Abgeordneten. Bei einer Vertretung der Berufsclassen nach Kopfszahl würde dieses Verhältnis nahezu das gleiche bleiben und somit eine unnötige Neuerung nach dieser Richtung hin vermieden sein.

Wenn wir nun annehmen, daß die Verteilung der Mandate auf Grund des in der Kolonne V ermittelten Zahlenverhältnisses zu erfolgen habe, daß also der Land- und Forstwirtschaft 174, der Industrie 143 Sitze zugewiesen würden und so fort, so träte das neue Wahlssystem zu dem jetzigen zunächst dadurch in prinzipiellen Gegensatz, daß es an Stelle der bisherigen geographischen Abgrenzung der Wählergruppen den an eine bestimmte Örtlichkeit nicht gebundenen

Verband der Berufsgenossen zur Basis hat. Ohne daß das allgemeine und direkte Stimmrecht eine Beeinträchtigung erführe, fände nur eine veränderte Gruppierung der Wähler statt. Die Lokalinteressen würden hinter die Berufsinteressen zurücktreten und Koalitionen einzelner Wähler zum Schutze der ersteren nur da ausführbar sein, wo, wie z. B. auf dem Lande oder in industriellen Genossenschaften, eine große Anzahl von Mitgliedern ein- und derselben Berufsclassen nebeneinander wohnen.

Es muß aber zu dieser Verschiebung der Wählermassen noch eine weitere Modifikation hinzutreten, indem das neue Wahlrecht die Forderung stellt, daß die sechs großen Berufskategorien durch eigne Mitglieder vertreten werden. Darnach würden zwei neue Wahlsysteme möglich sein.

1. Jede Berufsclassen stellt die ihr zugewiesene Anzahl von Abgeordneten und wählt dazu beliebige Personen aus dem Bereiche aller deutschen Staatsangehörigen, welche das passive Wahlrecht besitzen. Die landwirtschaftlichen Wähler können sich z. B. durch Beamte, Anwälte oder Kaufleute vertreten lassen u. s. w.

2. Jede Berufsclassen stellt die gleiche Anzahl Vertreter wie bei 1, aber aus dem Kreise der eignen Berufsgenossenschaft heraus. Diese Bestimmung erweist sich somit als eine Beschränkung des passiven Wahlrechtes. Die Landwirtschaft kann nur durch Landwirte, die Industrie nur durch Gewerbetreibende vertreten werden u. s. w.

Der erstere Wahlmodus ließe das aktive wie passive Wahlrecht durchaus in demselben Umfange bestehen, wie dasselbe gegenwärtig ausgeübt wird. Die auch jetzt vorhandenen geschlichen Beschränkungen könnten genau dieselben bleiben. Es könnte sich nun, da die Wahl der Kandidaten nicht an die Ausübung eines bestimmten Berufes gebunden ist, ereignen, daß ein auf diese Weise gewählter Reichstag hinsichtlich des Berufsstandes seiner Mitglieder dieselben Ziffern aufwiese wie der gegenwärtig tagende. Der äußere Anblick der parlamentarischen Körperschaft wäre in beiden Fällen der gleiche; es könnte sich in demselben auch ferner eine überwiegend große Anzahl von Juristen und Beamten und eine verhältnismäßig geringe Zahl von Handel- und Gewerbetreibenden befinden. Aber diese äußere Übereinstimmung wäre nur eine scheinbare, die Motive, welche der Mandatserteilung zu grunde lägen, wären in beiden Fällen durchaus verschieden, und auf diese Motive kommt es an. Die heute im Reichstage sitzenden 130 Landwirte sind keineswegs Vertreter der Landwirtschaft, ebensowenig wie die andern Mitglieder ihre Sitze einem Mandat ihrer Berufsgenossen verdanken. Die Zusammensetzung des heutigen Reichstages nach der Berufsart seiner Mitglieder ist eine rein zufällige. Selbst wenn auch jetzt anstatt der 130 Landwirte auch die 174 der Kolonne V auf den Bänken des Sitzungssaales Platz nähmen, wäre damit die Forderung einer proportionellen Vertretung nach Beruf keineswegs erfüllt. Diese kann nur dann zum vollen und dauernden Ausdruck

gelangen, wenn nicht der Beruf der Kandidaten, sondern derjenige der Wähler den Ausgangspunkt des neuen Systems bildet. Glauben diese Wähler in dem Mitgliede einer andern Berufsclassen eine Persönlichkeit zu entdecken, welche mit ihren Bedürfnissen und Forderungen genügend vertraut und gewillt ist, die Wünsche der Mandanten im Parlamente nachdrücklichst zur Geltung zu bringen, so ist diese Persönlichkeit eben ihr Vertreter.

Der Zweifel, ob eine solche von einer andern Berufsclassen gewählte Persönlichkeit selbstlos und objektiv genug wäre, um die Interessen einer ihr fremden Berufsclassen neben den oder gegen die Interessen des eignen Standes genügend wahrzunehmen, könnte eventuell zur Annahme des zweiten Wahlmodus führen, welcher für die Kandidatur die Mitgliedschaft in der Berufsclassen voraussetzt.

Wenn dieses letztere System zur Verwendung gelangte, so würde der gegenwärtige Charakter der parlamentarischen Versammlung allerdings eine außerordentliche Umwandlung erfahren. Ein Blick auf die Kolonnen IV und V der obigen Tabelle wird dies deutlich erkennen lassen.

Die mächtige Gruppe der Beamten, Juristen, Gelehrten etc., welche im gegenwärtigen Reichstage die weitaus stärkste ist und in gewissem Sinne die wissenschaftlich gebildeten Stände des Landes repräsentirt, würde sich nahezu auflösen und anstatt 172 nur 15 Mitglieder zählen. Diese fünfte Kategorie wie die sechste der Rentner, Pensionäre und andern Berufslosen müßten 173 Sitze an die andern vier Berufsverbände abgeben. Von diesen würde der vierte überhaupt zum erstenmale durch eigne Mitglieder vertreten sein, und die stärkste Vermehrung würde der industriellen Vertretung zufallen, welche 102 neue Sitze gewänne. Demnachst würde der Handel die Zahl seiner Vertreter fast um das doppelte vermehrt sehen, während die Landwirtschaft den verhältnismäßig geringsten Stimmenzuwachs erhielt.

Man darf mit Recht die Frage aufwerfen, ob eine in dieser Weise zusammengesetzte Versammlung noch diejenigen wissenschaftlich und politisch gebildeten Elemente enthalten würde, deren Führerschaft oder doch Mitwirkung eine gesetzgebende Körperschaft nicht entbehren kann. Namentlich wird die fast vollständige Ausmerzung der Vertreter derjenigen Stände Befremden erregen, denen man eine gründliche Durchbildung, politische Reife und weiteren Überblick über die verschiedenen Gestaltungen des Staatswesens am ehesten zutraut. Staats- und Kommunalbeamte, alle wissenschaftlichen Berufszweige, Ärzte, Anwälte und die Geistlichkeit aller Konfessionen würden insgesamt nur durch 15 Mitglieder vertreten sein, und alles dies sind Stände, in denen der Schwerpunkt der Berufsthätigkeit weit weniger in der Gewinnung materieller Güter für eigne Rechnung liegt, als in der Ausübung gemeinnütziger Thätigkeit. Man könnte ohne Bedauern die Zahl der jetzt im Parlamentsleben so überaus rührigen Juristen und Professoren reduziert sehen; die fast vollständige Verdrängung dieser Be-

rufszweige aber aus dem Kreise des gesetzgebenden Rates wird sich in keinem Falle als Vorteil erweisen.

Vielleicht wird es manchem der Leser schon befremdlich erscheinen, daß diese Gruppe überhaupt nur durch 15 Abgeordnete vertreten sein soll, daß Männern von fast durchgehends akademischer Bildung, welche ihr Beruf außerdem mit allen Klassen der Bevölkerung in enger Fühlung erhält und aus deren Reihen die geistigen Führer der Nation hervorgehen, nicht eine stärkere Einwirkung auf die Gesetzgebung eingeräumt wird als den Fabrikarbeitern und Tagelöhnern, unter denen sich noch manche Analphabeten befinden. In der That ist hier das Mißverhältnis zwischen dem Besitze eines Rechtes und der Fähigkeit, es auszuüben, evident. Aber dieses Mißverhältnis, das wir dem Radikalismus einer Revolutionsepöche verdanken, besteht eben auch heute durch das allgemeine Stimmrecht. Hierin würde also nichts geändert. Dagegen wäre es unbillig, sobald einmal eine Unterscheidung nach Berufsarten das Wahlprinzip bildet, der einen Berufsgenossenschaft eine größere Wichtigkeit und politische Bedeutung beizulegen als der andern. Der Wert wissenschaftlicher Bildung kann hier nicht entscheidend sein; er könnte es nur, wenn der Grad dieser Bildung das Unterscheidungsmoment darstellte. Mit Recht würde der Großgrundbesitzer, der höhere Forstbeamte, der reiche Fabrikherr, der angesehene Bankier und Kaufmann den gleichen Vorzug hervorragender Bildung für sich in Anspruch nehmen, wäre die Berufsclassen 5 durch Zuweisung einer größeren Anzahl von Mandaten begünstigt. Auch bei dieser kann demnach nur die Kopfzahl maßgebend sein. Übrigens ist dieselbe geringer, als man meistens anzunehmen geneigt ist. Wollen wir uns einen Begriff von der Anzahl der fachwissenschaftlich Gebildeten verschaffen, so müssen wir von der Gesamtziffer der erwerbsthätigen Männer der fünften Berufsclassen, welche 464 050 beträgt, die Zahl derjenigen Personen mit 216 309 in Abzug bringen, welche als Subalterne, Verwalter, Hausbeamte und Diensthöten eine untergeordnete Verwendung haben und dementsprechend einen niederen Bildungsgrad besitzen. Es verbleiben demnach 247 741 Personen von akademischer oder höherer künstlerischer Bildung, und zwar:

1. Höhere Beamte, Anwälte und Notare zc.	31 375
2. Geistliche und Kirchenbeamte	35 313
3. Lehrerpersonal	122 894
4. Ärzte zc.	18 926
5. Schriftsteller, Journalisten, Privatgelehrte zc.	19 000
6. Musikalische und dramatische Künstler von höherer Bildung, ungefähr	20 213
	<hr/>
	247 741.

Diese Ziffer erscheint auffallend gering, wenn man bedenkt, daß sie das wissenschaftliche Element der Nation darstellt. Man darf indessen nicht übersehen, daß akademische Bildung nicht das Privilegium dieser Classen ist, sondern sich auch noch in den höheren Schichten der andern Berufsgenossenschaften vorfindet. Außerdem sind die bildenden Künstler (Maler, Bildhauer) und die

Architekten in der gewerblichen Berufsclassen bereits aufgenommen und werden durch deren Abgeordnete vertreten, ebenso die Post-, Eisenbahn- und Telegraphenbeamten in der Berufsclassen 3.

Immerhin wäre es undenkbar, die geistige Blüte der Nation nur durch 15 Repräsentanten verkörpert zu sehen, und schon aus diesem Grunde muß der Gedanke, das Mandat von der Berufszugehörigkeit abhängig zu machen, aufgegeben werden, so sehr derselbe auch im innern Wesen einer Classenvertretung begründet liegt.

Anderseits kann es fraglich erscheinen, ob einige Berufsclassen imstande sein werden, die Zahl der ihnen zugewiesenen Sitze durch Mitglieder von unbestreitbarer Qualität zu besetzen, ja noch mehr, ob sich bei der Industrie und dem Handelsstande bei jeder Wahl eine genügende Anzahl von Persönlichkeiten vorfindet, die gewillt wären, jene Sitze in einem lästigen Reichstage anzunehmen. Der Umstand, daß zu der gegenwärtig tagenden Versammlung die gewerbetreibenden Classen nur 41, der Handelsstand nur 21 Mitglieder entsandten, weist vielmehr darauf hin, daß Kaufleute und Industrielle weniger Zeit und Neigung haben, sich am parlamentarischen Treiben zu beteiligen. Die Industrie, welche diesen 41 Berufsgenossen bei dem neuen Wahlsystem noch weitere 102 zugesellen müßte, wird diesen Bedarf aus den Reihen ihrer Freiwilligen kaum zu decken vermögen. Eine ähnliche Schwierigkeit würde sich wahrscheinlich bei der vierten Berufsclassen herausstellen. Während die fünfte an einer Hypertrophie unverwendbarer Arbeitskräfte litte, würde sich bei der zweiten, dritten und vierten Berufsclassen ein Mangel an Kandidaten fühlbar machen, dem in keiner Weise durch hilfreiches Eingreifen der andern Stände begegnet werden könnte. Alle diese Gründe würden dafür sprechen, das passive Wahlrecht nicht zu beschränken und es den Berufsständen zu überlassen, sich ihre Vertreter aus denjenigen Kreisen zu wählen, auf die sie ihr Vertrauen hinweist. Es wäre außerdem, wenn man jene Beschränkung prinzipiell aufhob, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Praxis dieselbe teilweise von selbst einführt und die einzelnen Berufsclassen ihre Vertreter nach Maßgabe des Vorhandenseins geeigneter Individuen thatsächlich aus ihrer Mitte wählen. Die Beibehaltung des allgemeinen passiven Wahlrechts in seiner gegenwärtigen Ausdehnung würde übrigens dem neuen Reichstage den mißfälligen Charakter einer rein materiellen Interessenvertretung nehmen, der ihm sonst anhaften könnte. Da die Landwirtschaft die numerisch stärkste Berufsclassen ist und ihren Abgeordneten in einer vollzähligen Versammlung nur 25 Stimmen zur Erlangung der absoluten Majorität fehlen würden, so wäre die Haltung dieser Berufsgenossenschaft bei der Erledigung wirtschaftlicher Fragen immer von bestimmendem Einfluß und sehr oft ausschlaggebend. Die Beurteilung politischer und sozialer Fragen aber vom engbegrenzten Standpunkte selbstfüchtigen Berufsinteresses aus müßte auf die staatliche Entwicklung hemmend und schädlich einwirken. Eine solche reine Interessenvertretung

soll hier nicht verteidigt oder gar angepriesen werden. Auf ökonomischem Gebiete, in allen Fragen, wo ein Konflikt von Berufsinteressen zu Tage tritt, würden die Vertreter der Berufsklassen, getreu ihrem Mandat, für die Sache ihrer Kommittenten in derselben Weise einzutreten haben, wie dies heute vonseiten der Vertreter der einzelnen Parteien geschieht. Ein derartiges Verfahren würde aber nicht ausschließen, daß in der Beratung solcher Angelegenheiten, die von dem Gewicht materieller Interessen nicht direkt oder nicht überwiegend beeinflußt sind, ein höherer Standpunkt eingenommen wird und die Rücksicht auf das Gemeinwohl, die Nationallehre, die internationale Machtstellung u. s. w. die Entscheidung bestimmt.

Die Vorzüge, welche die Berufsklassenwahl mit freier Ausübung des passiven Wahlrechtes vor dem jetzt geltenden System geographisch abgegrenzter Wahlgenossenschaften auszeichnen, werden indessen kaum imstande sein, die Abschaffung des jetzigen Systems zu rechtfertigen, wenn sich nicht mit dieser Neuerung eine andre, gleichwichtige leicht verbinden ließe.



Die beabsichtigten Änderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung.

Von Otto Gerland.



nterm 9. Mai d. J. hat der Reichskanzler dem Reichstage den Entwurf eines Gesetzes, Änderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung betreffend, vorgelegt (Stenographische Berichte, Session 1884/85, Anlage 399). Dieser Entwurf ist zwar wegen des bald darauf erfolgten Schlusses des Reichstages nicht mehr zur Erledigung gekommen, wird aber jedenfalls bei der Dringlichkeit der Sache in gleicher oder veränderter Gestalt den nächsten Reichstag beschäftigen, und es dürfte deshalb zweckmäßig sein, ihn nach seinem wesentlichsten Inhalte hier mit einigen Worten zu besprechen.

Die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 hat schon bald nach ihrer Einführung, wie die Begründung des hier besprochenen Entwurfs zugiebt, vielfach eine ungünstige Beurteilung erfahren, ja nicht wenige ihrer Vorschriften sind sowohl in den Kreisen der Fachmänner wie in Laienkreisen lebhaft angefochten worden. Namentlich wurde sehr energisch die Wiedereinführung des